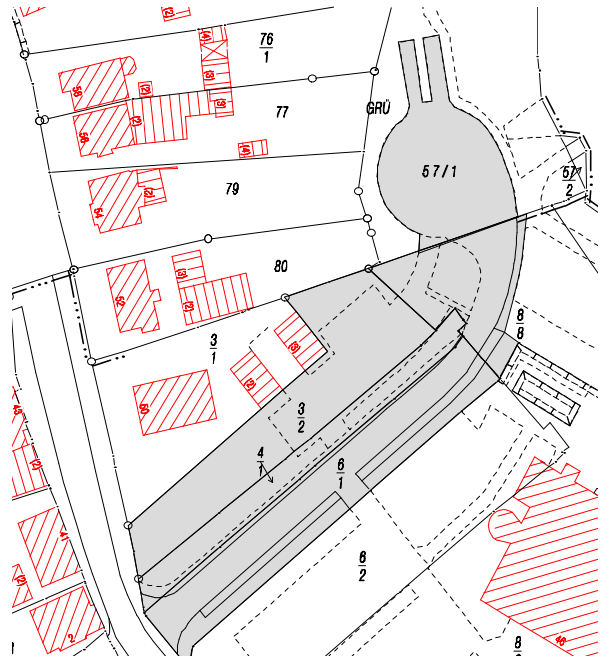


Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003

1. Die Stadt Eutin widmet gemäß § 6 und § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG die Erschließungsstraße zur Schwimmhalle abzweigend von der Riemannstraße in Höhe Holstenstraße gemäß der Darstellung im Lageplan als „Ortsstraße - Gemeindestraße“. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten werden nicht festgelegt.

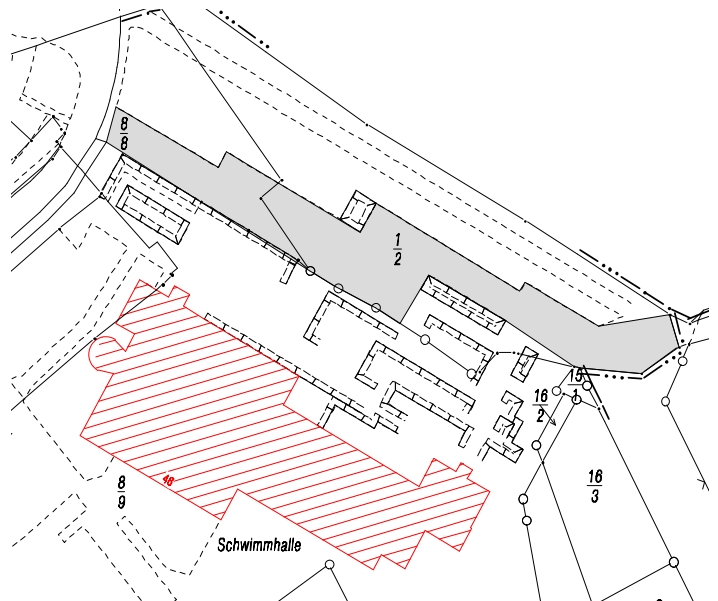
Die Widmung umfasst die Flurstücke 3/2, 4/1 und 6/1 der Flur 3 Gemarkung Eutin sowie eine Teilfläche der Flurstücke 8/8 und 57/1 der Flur 2 Gemarkung Eutin.



2. Die Stadt Eutin widmet gemäß § 6 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 b StrWG die zwischen der vorgenannten Gemeindestraße und dem Heinrich-Lüth-Weg gelegene Wegefläche gemäß der Darstellung im Lageplan in der Funktion als selbständiger Geh- und Radweg als „Sonstige öffentliche Straße“ dem beschränkt öffentlichen Verkehr.

Es wird eine Beschränkung auf die Benutzungsarten Fußgänger, Radfahrer sowie Rettungsfahrzeuge festgelegt.

Die Widmung umfasst Teilflächen der Flurstücke 1/2 und 8/8 der Flur 3 Gemarkung Eutin.



Eutin, den 16.10.2009
Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz